

Frau Gründungsrektorin
Prof. Mag. Dr. Regina BRANDL
Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein
Rennweg 12
6020 Innsbruck

Geschäftszahl: BMUKK-20.000/0025-I/12a/2007
Sachbearbeiterin: Dr. Michaela Siegel
Abteilung: I/12a
E-mail: michaela.siegel@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2834/53120-812834
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Übergangsbestimmungen des Hochschulgesetzes 2005; Klarstellung

In Klarstellung der Übergangsbestimmungen des § 82 Hochschulgesetz 2005 wird Folgendes festgehalten:

1. Die Entscheidung der Studierenden, das Diplomstudium nach dem Akademien-Studiengesetz 1999 fortzusetzen oder das Studium als Bachelorstudium nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 fortzuführen, ist bis 30. September 2007 möglich. Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule kann jedoch aus Gründen der Planungssicherheit Umfragen veranlassen, die eine frühere Vorentscheidung der Studierenden erforderlich machen.
2. Bei Entscheidung für das Bachelorstudium haben Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Studienjahr 2006/07 begonnen haben, zusätzliche Lehrveranstaltungen zu absolvieren, die sich aus einem Vergleich des Studienplanes nach Akademien-Studiengesetz 1999 mit dem Curriculum nach Hochschulgesetz 2005 ergeben. § 82 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005 legt das Ausmaß dieser zusätzlich zu absolvierenden Lehrveranstaltungen mit mindestens 30 ECTS-Credits fest. Der Grund für diese Regelung ist darin zu sehen, dass es sich beim Bachelorstudium um ein Studium an Pädagogischen Hochschulen mit einem akademischen Grad als Abschluss und daher mit hochschulischem Anspruch handelt. Die Übergangscurricula werden die spezifischen Anforderungen des Bachelorstudiums, hinsichtlich derer keine Anrechnungen aus dem Studium nach Akademien-Studiengesetz 1999 erfolgen können, auszuweisen haben.
3. Studierenden, die ihr Diplomstudium nach dem Akademien-Studiengesetz 1999 fortsetzen und abschließen, darf daraus keine zeitliche Verzögerung erwachsen. Sie haben sodann die Möglichkeit, ein aufbauendes Studium nach dem Hochschulgesetz 2005 zu

absolvieren, welches zu einem zusätzlichen Lehramt und damit zum akademischen Grad „Bachelor of Education“ führt. Dieses aufbauende Studium wird insoweit verkürzt geführt werden können, als Anrechnungen aus der Erstausbildung möglich sind.

Um Information der Studierenden sowohl durch Aushang dieses Erlasses als auch durch Aufnahme in die Homepage der Pädagogischen Hochschule wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 12. April 2007
Für die Bundesministerin:
SektChef Dr. Anton Dobart

Elektronisch gefertigt

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.
This page will not be added after purchasing Win2PDF.